

diese Strafe absitzen läßt. Was die fremden Gesetzgebungen betrifft, wodurch die von uns angezogenen Beispiele widerlegt werden sollen, so bemerke ich, es ist die Sache allerdings auf die Begnadigung gesetzt, aber dem Gerichtshof ist das Recht eingeräumt und zur Pflicht gemacht, auf eine solche Maßregel anzutragen. In Württemberg tritt eine solche Strafe an die Stelle des Arbeitshauses, aber dies hat mehr die Natur des Zuchthauses 2. Grades. Denn es sind, wenn auch nicht alle, aber doch ein Theil der entehrenden Folgen damit verbunden. In Hannover ist die Sache an die Genehmigung des Cabinetsministeriums gebunden, aber der Richter hat das Recht auf die Begnadigung anzutragen, und man ist da weiter gegangen, als bei dem neuen Bairischen Entwurfe. Wenn ich noch Momente anführen möchte dafür, daß das Begnadigungsrecht nicht eintrete, sondern die Sache in die Hände des Richters gelegt werde, so glaube ich, giebt es Fälle, wo jedenfalls begnadigt werden müßte. Ich kann mir nicht denken, daß in Fällen dieser Art der Regent die Begnadigung abschneiden wird, und es ist vielleicht zweckmäßig, den Richter nicht in das Dilemma zu versetzen, auf eine Strafe zu erkennen, die seinen Gefühlen widerspricht, oder von dem Gesetze abzugehen. Er wird sich aber streng an das Gesetz halten, wo man ihm einen solchen Ausweg giebt, das er sein Gefühl mit seiner Rechtspflicht verbinden kann.

Bürgermeister **W e h n e r**: Wie es scheint, hat sich die Minorität der Deputation einzelne Fälle gedacht und aus diesem Grunde den Vorschlag gethan, daß der Artikel 9. b. von der Kammer angenommen werde. Allein einzelne Fälle kann man wohl nicht dazu nehmen, um sie im Gesetze festzustellen, sondern diese Fälle fallen allemal mehr der Begnadigung anheim, und wir würden auch dadurch in die Casuistik fallen, die wir, wie selbst aus dem Deputations-Gutachten hervorgeht, zu vermeiden möglichst bemüht sein müssen. Hat der Verbrecher ein solches Verbrechen begangen, daß er das Zuchthaus verdient, wie es unser milder Gesetzentwurf bestimmt, so glaube ich, kann man auf personelle Verhältnisse keine Rücksicht nehmen, und er muß sich gefallen lassen, daß er für sein rohes Verbrechen unter rohe Verbrecher gestellt wird. Ich kann mich daher für den Vorschlag der Minorität nicht erklären, weil die Gründe, die bereits mehrfach auseinander gesetzt, von der Art sind, daß man Bedenken finden muß, auf den Zusatzartikel einzugehen, der eine Ungleichheit des Rechts und eine personelle Begünstigung zum Grunde liegen hat.

D. G r o ß m a n n: Die vorgeschlagene Zusatzparagraphe begründet ein Privilegium für eine gewisse Klasse; denn es ist nicht von gewissen einzelnen Fällen, sondern ausdrücklich, wie es Seite 44. des Deputations-Gutachtens heißt: von gewissen Klassen die Rede. Allein ich glaube, das Rechtsgefühl des Volkes wird sich einmüthig gegen das Privilegium einer Strafe erklären, um so mehr, da ich glaube, daß die bereits in der 9. Paragraphe angenommene Bestimmung, wo den Korporationen zugemuthet wird, Züchtlinge mit Meisterrecht zu beehren, Widerspruch finden wird. Ein Privilegium der Strafe wäre das verderblichste und für den Staat das unwürdigste,

und den gegen dessen Verwerflichkeit sich erhebenden Stimmen dürfte kaum Gehör zu versprechen sein. Ferner wird dem Ermessen d. Behörde ein gar zu großer Spielraum eingeräumt, wenn dem Justizministerium die Wahl der Strafe überlassen werden soll. Ich glaube, die Strafart muß schlechterdings Gegenstand der Bestimmung des richterlichen Erkenntnisses sein. Endlich kann ich keine Substitution für die Zuchthausstrafe in dem Festungsarrest erkennen. Letzterer hat durchaus nicht den entehrenden Nebenbegriff wie erstere. Ich müßte mich also unbedingt gegen diese Zusatzparagraphe erklären.

Referent **Prinz J o h a n n**: Es war der Minorität der Deputation nicht in den Sinn gekommen, ein Privilegium für irgend eine Klasse, für irgend einen Stand begründen zu wollen; sondern nur die Individualität des Verbrechers sollte Berücksichtigung finden, insofern die Strafe des Zuchthauses bei ihm viel härter sein würde im Verhältniß zu Anderen, und eine solche Individualität kann nicht ausgeschlossen werden. Ferner bemerkt **D. G r o ß m a n n**, man wollte dem Justizministerium die Wahl der Strafe überlassen; das ist aber umgekehrt; wir wollen sie dem Richter überlassen, und was von dem Justizministerium in dem Gutachten steht, bezieht sich nur auf die Enthaltung im Landarbeitshaus oder auf der Festung.

D. G r o ß m a n n: In der 2. Zeile Seite 44. des Deputations-Gutachtens der Minorität heißt es ausdrücklich: „Eine solche Berücksichtigung bei andern Klassen auch nicht unbillig sein kann.“ Hier werden andere Klassen der niedern Klasse entgegengestellt; was kann der Ausdruck Anders bedeuten, als die höhern Klassen?

Referent **Prinz J o h a n n**: Wir haben allerdings die höhern Klassen im Auge gehabt, weil von diesen weniger rohe Verbrechen begangen werden; wenn aber Jemand von diesen Klassen ein solches begehen würde, wie Raub, Brandstiftung und dergleichen, so wollen wir ihn nicht von der Zuchthausstrafe ausgeschlossen wissen.

D. G r u s i u s: Ohne die Diskussion zu verlängern, erlaube ich mir zu bemerken, daß bei Begründung der Verfassungs-Urkunde eine Paragraphe — §. 34. — aufgenommen worden ist, wo ausdrücklich steht, daß die Verschiedenheit des Standes und der Geburt keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienst begründen soll. Wir haben diese Bestimmung festgehalten bei Annahme des Staatsdienergesetzes, es sind daraus die Bestimmungen hervorgegangen, daß alle Staatsdiener in Beziehung auf den Staatsdienst und die Verhältnisse des Staates gleichstehen sollen. Nun erlaube ich mir die Frage: Wollen wir eine Bevorzugung der Geburt und des Standes in den Fällen einführen, wo es sich darum handelt, daß Jemand dem Gesetze verfallen ist? Das scheint mir doch nicht an der Zeit zu sein. Ich stimme für die Mehrheit der Deputation.

Staatsminister **v. R ö n n e r i g**: Die Festungsstrafe könnte wohl aufgenommen werden, ohne deshalb eine Ungleichheit oder wohl gar eine Bevorzugung der Geburt und des Standes herbeizuführen, was gewiß auch nicht in der Absicht der Minorität der Deputation gelegen hat. Die neuern Gesetzbücher